

Informationen zu Einschreibungen bezogen auf die Krankenversicherung

1 Ausgangssituation

Grundsätzlich sind alle Studierenden, also Personen mit Studierendenstatus der Prüfung der Krankenversicherungssituation bei der Einschreibung unterworfen (davon ausgenommen: Deutschkurs, VSI-MINT, Registrierte jeder Art (Promotion) und Gasthörer). Dies gilt für jede Versicherungssituation, also

- Gesetzlich versichert
- Privat versichert (ggf. mit Anteilen Beihilfe)
- im Ausland versichert

Grundsätzlich führt der Weg zur Einschreibung jeden Studierenden erst einmal zu einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

2 Prüfung der Situation und Mitteilung an die Hochschule(n)

2.1 Prüfung und Bescheinigung

Die Prüfung und Beurteilung der Versicherungssituation der Studierenden liegt im Aufgabengebiet der hierfür zuständigen Stelle, namentlich die GKV. Diese sind gemäß Sozialgesetzbuch V die bescheinigende Stelle, welche den (staatlichen) Hochschulen über einen Meldedienst mitteilt, in welcher Situation sich die anfragende Person (Studierende oder Studieninteressierte) befindet. Die möglichen Ausprägungen, die in den Bewerberportalen hinterlegt werden können, hier sind:

- Versichert
- Nicht versichert

2.2 Meldung an die Hochschulen

Erläutern wir den Weg einer/s Studieninteressierten, der nun gegangen wird:

Variante: Bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse versichert:

Beispiel: Frau Monika Müller ist Abiturientin des aktuellen Jahrgangs und strebt ein Studium an der Universität des Saarlandes an. Sie ist bei der GKV im Rahmen beispielsweise einer Familienversicherung versichert. Ihr erster Weg, nachdem Studienberatung und Studienwunschfindung sich finalisiert haben, führt sie auf beliebigem Wege zu ihrer KV, bei der sie um die Meldung des Versichertenstatus an die Universität des Saarlandes zum Zwecke der Einschreibung bittet.

Die KV erzeugt hierauf eine elektronische Meldung, die über eine Zentralstelle (der ITSG –

Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH) an die jeweilige Zielhochschule (hier die Uds) übermittelt wird. Gegebenenfalls kann Frau Müller, je nach Handling der KV, noch selbst ein Bestätigungsschreiben in Papier- oder PDF-Form hierüber erhalten.

Die Universität des Saarlandes wiederum erhält nun über ein „Briefkastenverfahren“ - vergleichbar einer E-Mail-Box - diese Meldungen der Krankenversicherungen von der Zentralstelle und weist diese im EDV-System den Einschreibfällen zu, so dass hier ein Beleg über die Versicherungssituation vorliegt und die Einschreibung (wenn alle anderen Rahmenbedingungen erfüllt sind) vorgenommen werden kann.

Nach Vollzug der Einschreibung erzeugt die Universität ebenfalls eine rein elektronische Meldung, die wiederum über die Zentralstelle der jeweiligen KV zugeleitet wird. Hiermit ist der Prozess des Krankenversicherungsmeldedienstes im Falle der Einschreibung abgeschlossen.

Wichtig ist:

- a) Dass die Bewerbenden die richtige(n) Ziel-Hochschule(n) (im Falle von z.B. Paralleleinschreibungen – siehe Punkt b)) der KV mitteilen. Nur wenn die KV als Ziel-Hochschule die „Universität des Saarlandes in Saarbrücken“ in den Datensatz schreibt, kann dieser Datensatz bei der Uds auch ankommen.
- b) Die Bewerbenden können der KV auch mehrere Ziel-Hochschulen gleichzeitig angeben. Das ist einmal für kurzfristige Änderungen der Entscheidungen interessant und andererseits bei der Einschreibung an mehr als einer Hochschule wichtig, damit auch alle Ziel-Hochschulen diese Datensätze der KV erhalten.
- c) Während der Zeiten des Deutschkurs oder VSI MINT liegt für die gesetzlichen Krankenkassen kein Studium (nach Sozialrecht) vor. Daher findet der beschriebene Datenaustausch nicht für Einschreibungen zum Deutschkurs oder nach VSI MINT statt. Selbst wenn zu solchen Ersteinschreibungsentscheidungen KV-Datensätze eingehen, erfolgt kein Meldedienst. Gleichzeitig bedeutet das aber, dass bei einem Wechsel aus Deutschkurs oder VSI MINT ins Fachstudium, dies einer Einschreibung (nach Sozialrecht) entspricht und dann ein KV-Datensatz erforderlich ist.
- d) Studierende mit deutscher Staatsbürgerschaft, die zum Zeitpunkt der Bewerbung das 30. Lebensjahr vollendet haben, benötigen keinen Krankenversicherungsnachweis.

Variante: Nicht bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse versichert

Sofern Studierende während ihres Studiums nicht bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, muss trotzdem eine deutsche gesetzliche Krankenkasse einen Datensatz (wie oben beschrieben) an die Universität senden. Bei dieser Variante gibt es folgende Situationen:

1. Studierende möchten/müssen während dem Studium bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sein:

Bewerber/in legt den Nachweis des privaten Versicherungsschutzes der deutschen gesetzlichen Krankenkasse vor.

Diese Krankenkasse stellt fest, ob ein Befreiungsantrag gestellt werden muss oder bereits Versicherungsfreiheit besteht bzw. nicht versicherungspflichtig vorliegt. Der Befreiungsantrag wird direkt bei dieser deutschen gesetzlichen Krankenkasse gestellt. Nachdem die Situation bei der deutschen gesetzlichen Krankenkasse geklärt ist, schickt diese einen Datensatz an die Universität. Es müssen keine zusätzlichen Beiträge bei der deutschen gesetzlichen Krankenkasse entrichtet werden.

2. Studierende sind bei einer gesetzlichen Krankenkasse in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum versichert und haben eine Europäische Krankenversicherungskarte (auch EHIC genannt):

Diese EHIC ist der deutschen gesetzlichen Krankenkasse vorzulegen, damit diese den Datensatz an die Universität sendet. Auch hier müssen keine zusätzlichen Beiträge an die deutsche gesetzliche Krankenkasse entrichtet werden.

Analog ist im Falle eines bilateralen Abkommens (z.B. ehemaliges Jugoslawien, Türkei etc.) ebenfalls die Bescheinigung der Krankenversicherung einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse vorzulegen.

3. Studierende/r ist zu Einschreibungsbeginn in einem Beamtenverhältnis in Deutschland: Der deutschen gesetzlichen Krankenkasse ist ein Nachweis über das Beamtenverhältnis vorzulegen und ggf. auch ein Nachweis wie das Versicherungsverhältnis besteht. Die deutsche gesetzliche Krankenkasse wird den Datensatz an die Universität senden. (Bei Angehörigen von Beamten gilt oben Punkt 1.)

4. Aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses direkt bei einer Institution der Europäischen Union ist der/die Bewerber/in dem Krankenversicherungssystem der Europäischen Union eingegliedert:

Der deutschen gesetzlichen Krankenkasse ist eine Bescheinigung über die bestehende Mitgliedschaft in dem Krankenversicherungssystem der Europäischen Union vorzulegen. Die deutsche gesetzliche Krankenkasse wird einen Datensatz an die Universität senden. Es sind keine zusätzlichen Beiträge bei der deutschen gesetzlichen Krankenkasse zu entrichten.

5. Studierende mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, benötigen eine entsprechende Bescheinigung einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung, die den Status 'versichert' oder 'nicht versichert' nachweist.

Für alle oben genannten Situationen gilt:

Sofern die/ der Bewerber/in noch nie bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse versichert war, können sie/er frei wählen, bei welcher deutschen gesetzlichen Krankenkasse sie/er vorspricht (https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/gkv_spitzenverband.jsp). War der/die Bewerber/in früher bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse versichert, dann soll die/der Bewerber/in bei dieser Krankenkasse (bzw. deren Rechtsnachfolgerin) vorsprechen.

Studierendensekretariat der UdS